



Protokollauszug vom

17.09.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Aufhebung Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 5016480_20764, Betriebsliegenschaft Schöntal EC

Ausweitung Raumbedarf

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/625

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 5016480_20764 für die Betriebsliegenschaft Schöntal EC Ausweitung Raumbedarf im Betrag von Fr. 300'000 wird aufgehoben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U 
Ansgar Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2019 für die Betriebsliegenschaft Schöntal EC Ausweitung Raumbedarf einen Verpflichtungskredit von 300'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur Projekt-Nr. 20764, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss).

Der Kredit wurde anschliessend nie freigegeben.

2. Projektbeschrieb

Zum Zeitpunkt des Kreditantrags waren 7 Mitarbeitende in der Gruppe Instandhaltung Energie-Contracting beschäftigt. Die damaligen Raumverhältnisse im ehemaligen Kommando-Raum Fernwärme waren ungenügend (Platz, Licht, Infrastruktur).

Es wurde davon ausgegangen, dass die Anzahl Mitarbeitende der Abteilung in den folgenden Jahren anwachsen würde. Daher sollte basierend auf einer durchzuführenden Vorstudie ein Raumkonzept projektiert werden, welches die künftigen Bedürfnisse der Abteilung erfüllt und genügend zukunftsorientiert ist (Platzreserve). Die anschliessende Umsetzung sollte auf Grundlage eines separaten Ausführungskredits erfolgen.

3. Aufhebung des Verpflichtungskredits Projekt Nr. 5016480_20764

Die Platzprobleme konnten schliesslich anderweitig gelöst werden und die Abteilungen arbeiten aktuell in den bestehenden Räumlichkeiten weiter. Sollte sich erneut Handlungsbedarf ergeben, würde dafür ein neues Kreditgefäss beantragt.

Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 5016480_20764 muss daher aufgehoben werden.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 111 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verfällt ein Verpflichtungskredit, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgegeben wird. Mit Ausnahme der Urnenabstimmungen entscheidet dabei das Organ, welches den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufheben (Abs. 2). Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.02.2009). Diese Praxis wird beibehalten. Das Stadtparlament hat den Kredit im Rahmen des Budgets 2019 bewilligt. Gestützt auf die bisherige Praxis ist der Stadtrat für dessen Aufhebung zuständig.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

1. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung